

ewa energie wasser aarberg ag
stadtplatz 28
ch-3270 aarberg
tel +41 32 391 60 30
fax +41 32 391 60 41
info@ewaarberg.ch
www.ewaarberg.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Über die Erstellung und den Betrieb der

Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage

und des Kommunikationsnetzes

(AGB Kommunikation EWA)

27. Januar 2011 / Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zweck der Anlage	4
Art. 3	Umfang der Anlage	5
Art. 4	Ausbau und Anschluss anderer Gemeinden	5
Art. 5	Aussenantennen	6
Art. 6	Kunden	7
2. Kapitel	Leistungen und Kundenverhältnis	7
Art. 7	Leistungsumfang	7
Art. 8	Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 9	Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 10	Betriebsunterbruch	8
Art. 11	Einstellung der Leistung	9
3. Kapitel	Anschlussleitungen	10
Art. 12	Anschlussgesuch	10
Art. 13	Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitung	10
Art. 14	Abtrennung	10
Art. 15	Vorübergehende Anschlüsse	10
Art. 16	Durchleitungsrecht	11
Art. 17	Kostenaufteilung	11
4. Kapitel	Hausinstallationen	11
Art. 18	Vornahme und Unterhalt	11
Art. 19	Kontrolle	12
Art. 20	Zutrittsrecht	12
5. Kapitel	Tarife/Preise	12
Art. 21	Allgemein	12
Art. 22	Anschlussgebühr	13
Art. 23	Benutzungsgebühr	13

Art. 24	Ausnahmen	13
Art. 25	Solidarhaftung bei Handänderung	13
6. Kapitel	Verrechnung und Inkasso.....	14
Art. 26	Rechnungsstellung und Zahlung	14
7. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	15
Art. 27	Inkrafttreten.....	15

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Anschluss an die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (in Folge GGA genannt) und Kommunikationsnetz, die Netznutzung und die Signallieferung der EWA Energie Wasser Aarberg AG (in Folge EWA genannt) an die Endverbraucher (in Folge Kunden genannt). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWA und ihren Kunden.
- 2) Der Anschluss an die GGA und das Kommunikationsnetz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Signalen gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 3) Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarif- und Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EWA, www.ewaarberg.ch eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 4) Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 5) Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.
- 6) Im Weiteren gelten ergänzend für die Kommunikationsdienstleistungen auch die AGB's für die Produkte von QuickLine.

Art. 2 Zweck der Anlage

- 7) Die EWA bezweckt mit diesen AGB die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt einer GGA und eines Kommunikationsnetzes (Breitband-Kommunikationsdienste, Fernsehen und Radio, sowie weitere Dienste), um einen bestmöglichen Empfang

anzubieten. Zudem soll das Ortsbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen aller Art geschützt werden.

Art. 3 Umfang der Anlage

- 1) Die GGA und das Kommunikationsnetz umfassen:
 - a) Lichtwellenleiter- und Koaxial-Kabelanlage, eingeteilt in Primär- und Sekundärnetz, welches soweit möglich in öffentlichen Strassen verlegt wird.
 - b) Tertiärnetz, das die eigentliche Hauszuleitung bis und mit Signal-Übergabestelle (SÜS) bei Eintritt des Kabels ins Gebäude umfasst.
 - c) Verstärkeranlagen für die Verbreitung der Signale
 - d) Empfangsanlage für den Empfang und Einspeisung der Signale in die Verteilanlage
- 2) Alle Antennenkabel werden soweit möglich in die vorhandenen EWA-Infrastrukturanlagen eingezogen. Bei der Neuerstellung von Kabelanlagen ist so zu planen, dass auch der Einzug von Antennenkabeln möglich ist.
- 3) Die EWA kann sich an Glasfaser-Projekten (z.B. Fiber-to-the-home) beteiligen, diese selber erstellen und betreiben, Leerrohre oder Bandbreite zur Nutzung durch Dritte gegen Entschädigung vermieten.
- 4) Ist infolge der Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen eine Hauszuleitung zu verlegen, so geschieht dies auf Kosten des Liegenschaftseigentümers.
- 5) Die Radio- und Fernsehsignale sowie Breitband-Kommunikationsdienste können durch eigene Einrichtungen beschafft oder von Dritten zugekauft werden.

Art. 4 Ausbau und Anschluss anderer Gemeinden

- 1) Über den stufenweise Ausbau und die Erneuerung der GGA und des Kommunikationsnetzes entscheidet der Verwaltungsrat der EWA nach wirtschaftlichen Kriterien.
- 2) Der Ausbau der lokalen GGA und des Kommunikationsnetzes sieht vor:

- a) **Ordentlicher Ausbau**
Die Ausbaufolge richtet sich nach der Zahl der Interessenten und den notwendigen technischen Voraussetzungen. Die für die Anlage wirtschaftlich günstigsten Gebiete werden vorrangig angeschlossen.
- b) **Ausserordentlicher Ausbau**
Erfordert der Anschluss einen Kostenaufwand, der im Sinne von Art. 22 nicht mit den Gebühren gedeckt werden kann, so erfolgt die Zuleitung zu Lasten des Verursachers. Später anschliessende Mitbenutzer haben die entstandenen Kosten verhältnismässig zu teilen.
- c) **Nachbargemeinden und Gesellschaften**
Umliegende Gemeinden und Gesellschaften können an die GGA und das Kommunikationsnetz der EWA angeschlossen werden, sofern sie darum ersuchen. Die Anschlussbedingungen werden vom Verwaltungsrat der EWA von Fall zu Fall nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt.

Art. 5 Aussenantennen

- 1) Sofern der Anschluss an die GGA und das Kommunikationsnetz möglich ist, hat jeder Kunde das Recht, an diese Anlage anzuschliessen. Nach Inbetriebnahme der GGA und des Kommunikationsnetzes werden in der ganzen Gemeinde keine neuen Aussenantennen mehr bewilligt für Standorte, die sich technisch an die GGA und das Kommunikationsnetz anschliessen lassen. Bei Parabolantennen sind die baugesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 2) Ist zurzeit keine Anschlussmöglichkeit vorhanden, so wird im Sinne einer Übergangslösung die Erstellung einer Aussenantenne noch gestattet. Diese ist beim Anschluss an die GGA und das Kommunikationsnetz zu entfernen.
- 3) In besonderen Fällen können die EWA weitere Ausnahmen bewilligen, wie z.B. für Sende- und Empfangsantennen der Feuerwehr, Polizei und Radioamateure.

Art. 6 Kunden

- 1) Als Kunden gelten:
 - a) Wer als Liegenschaftseigentümer an der GGA und am Kommunikationsnetz angeschlossen ist und von diesem Signale bezieht.
 - b) Bezüger von Kommunikationsdienstleistungen (Internet, Telefonie und weitere)
 - c) Mieter von Glasfasern für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen
 - d) Bei Mietobjekten der Liegenschaftseigentümer. Die EWA ist berechtigt, auch in anderen Fällen den Liegenschaftseigentümer als Kunde zu bestimmen.
 - e) Bei Mit- und Gesamteigentum ein von den Berechtigten bezeichneter Vertreter. Für die Forderungen der EWA haften alle Eigentümer solidarisch.

2. Kapitel Leistungen und Kundenverhältnis

Art. 7 Leistungsumfang

- 1) Die EWA beliefert die Kunden im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten sowie ihrer Leistungsfähigkeit mit Radio- und Fernsehsignalen sowie Breitband-Kommunikationsdiensten.
- 2) Die Signallieferungen sind kostenpflichtig.

Art. 8 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 1) Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden beginnt mit dem Anschluss an die GGA und das Kommunikationsnetz und/oder dem Bezug von Kommunikationsdienstleistungen bzw. durch schriftliche Vereinbarung und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

- 2) Die Kommunikationsdienstleistungen werden aufgenommen, sobald die Anschlusskosten bezahlt und allfällig notwendige Dienstleistungsverträge abgeschlossen sind.
- 3) Die EWA kann mit Privaten oder Körperschaften ausserhalb der Gemeinde Aarberg privatrechtliche Signallieferungsverträge abschliessen.

Art. 9 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 1) Der Kunde kann das Rechtsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des folgenden Monats kündigen.
- 2) Das Rechtsverhältnis endet mit der Plombierung, spätestens jedoch mit Ablauf der Kündigungsfrist. Unbenützte Anschlüsse können unmittelbar nach erfolgter Kündigung plombiert werden.
- 3) Die Kosten für die Plombierung und Entplombierung gehen zulasten des Kunden.

Art. 10 Betriebsunterbruch

- 1) Die EWA hat das Recht, die gesamte Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen; etc.
 - g) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistungen seitens der jeweils zuständigen Provider;
 - h) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage; etc.
 - i) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen der GGA und des Kommunikationsnetzes;
 - j) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

- k) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 2) Die EWA hält die durch Störung oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie informieren die Kunden nach Möglichkeit im Voraus.
- 3) Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen.

Art. 11 Einstellung der Leistung

- 1) Die EWA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Signallieferung einzustellen oder Anlageteile zu plombieren, wenn der Kunde:
 - a) Dienstleistungen anwendet, Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder Störungen verursachen;
 - b) rechtswidrig Daten- und Kommunikationsdienstleistungen bezieht;
 - c) den Beauftragten der EWA den Zutritt zu seinen Anschlüssen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 2) Die Einstellung der Signallieferung durch die EWA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWA.
- 3) Aus der rechtmässigen Einstellung der Signallieferung der EWA entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 4) Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen der EWA oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

3. Kapitel Anschlussleitungen

Art. 12 Anschlussgesuch

- 1) Liegenschaftseigentümer, welche einen Anschluss ihrer Liegenschaft an das EWA-Kommunikationsnetz wünschen, haben vorgängig ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen.
- 2) Mit- oder Gesamteigentümer können das Anschlussgesuch durch die Verwaltung einreichen lassen.

Art. 13 Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitung

- 1) Die EWA erstellt und unterhält die Hausanschlussleitung bis zur Signal-Übergabestelle (SÜS) in der Hausinstallation. Die EWA bestimmt die Leitungsführung sowie den Ort der Signal-Übergabestelle aufgrund der örtlichen und technischen Begebenheiten. Die Hausanschlussleitung gilt als Zubehör der EWA und verbleibt in deren Eigentum.
- 2) Die Kosten der Tiefbauarbeiten im Grundstück der zu erschliessenden Liegenschaft, die Hauseinführung und die Leerrohranlage innerhalb der Liegenschaft gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 14 Abtrennung

- 1) Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Zustand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, so kann die EWA diese auf eigene Kosten abtrennen.

Art. 15 Vorübergehende Anschlüsse

- 1) Erstellung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse (wie Schausteller; Ausstellungen etc.) gehen zulasten des Bestellers.

Art. 16 Durchleitungsrecht

- 1) Die Liegenschaftseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabeln des Verteilnetzes gegen volle Vergütung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an der GGA und am Kommunikationsnetz der EWA angeschlossen ist. Die Grundeigentümer haben die Durchleitung durch ihr Grundstück unentgeltlich zu gestatten, wenn ihre Liegenschaft am EWA-Netz angeschlossen ist.

Art. 17 Kostenaufteilung

- 1) Bei den Liegenschaften innerhalb der Bauzone (ohne Industriezone) werden die unter Art. 3 genannten Anlageteile durch die EWA auf ihre Kosten erstellt, betrieben und unterhalten. Diese Anlageteile sind im Eigentum der EWA und gelten als Werkleitungen resp. Werkteile. Über den Zeitpunkt der Ausführung bestimmen die EWA.
- 2) Für Liegenschaften ausserhalb der erwähnten Zone wird die Zuleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers von der nächstgelegenen Anschlussstelle aus vorgenommen.

4. Kapitel Hausinstallationen

Art. 18 Vornahme und Unterhalt

- 1) Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab der Signal-Übergabestelle (SÜS) ist Sache des Liegenschaftseigentümers oder des Kunden. Diese Arbeiten dürfen nur von konzessionierten Fachleuten ausgeführt werden und haben sich zwingend nach den Vorschriften der EWA zu richten.
- 2) Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat dies vor der Ausführung mit dem von der EWA bereitgestellten Formular der EWA schriftlich zu melden und bewilligen zu lassen.
- 3) Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der GGA und des Kommunikationsnetzes zu entsprechen und die Hausinstallationen sind dau-

ernd in gutem Zustand zu halten.

- 4) Probeanschlüsse sind innert 14 Tagen definitiv anzuschliessen oder zu entfernen.
- 5) Als Trennstelle wird ein Hausübergabepunkt montiert.

Art. 19 Kontrolle

- 1) Die EWA kann Kontrollen der Hausinstallationen durchführen. Werden Mängel festgestellt, so setzt sie dem Kunden eine Frist zur Behebung. Sie führt eine Nachkontrolle durch.
- 2) Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, ist die EWA nach vorheriger Androhung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen oder die Signallieferung einzustellen.
- 3) Die Haftung des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrolle der EWA nicht beschränkt.

Art. 20 Zutrittsrecht

- 1) Die Organe der EWA und die von ihr ermächtigten Fachleute sind, nach Voranmeldung, berechtigt, Räume mit TV-Anschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- oder das Kontrollrecht auszuüben.

5. Kapitel Tarife/Preise

Art. 21 Allgemein

- 1) Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt und Amortisation der GGA und des Kommunikationsnetzes werden Anschluss- und Benutzungsgebühren erhoben. Diese werden nach wirtschaftlichen Kriterien bemessen.

- 2) Die Gebühren werden vom Verwaltungsrat der EWA festgelegt und in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht.

Art. 22 Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr wird einmalig erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag für den Anschluss einer Wohneinheit und einer zusätzlichen Gebühr für jede weitere Wohneinheit.
- 2) Die Gebühr wird mit dem Hauanschluss fällig, bei Neubauten mit dem Baubeginn. Sie wird für alle Wohnungen berechnet, auch wenn zu dieser Zeit die Signale im Hausinneren nicht verteilt werden oder einzelnen Wohnungen nicht angeschlossen sind.
- 3) Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Art. 23 Benutzungsgebühr

- 1) Der Kunde hat für die Signallieferung eine monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

Art. 24 Ausnahmen

- 1) Der Verwaltungsrat der EWA kann in speziellen Fällen (gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, gemeinnützige und wohltätige Institutionen, Anschlüsse außerhalb der Bauzone) vom Gebührentarif abweichende Gebührenregelungen treffen.

Art. 25 Solidarhaftung bei Handänderung

- 1) Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

6. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 26 Rechnungsstellung und Zahlung

- 1) Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.
- 2) Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur auf Ersuchen des Kunden und mit ausdrücklicher Zustimmung der EWA zulässig.
- 3) Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Kommunikationsdienstleistungen bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 4) Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 5) Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 plus MwSt.
- 6) Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

7. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

- 1) Diese vom Verwaltungsrat der EWA am 27. Januar 2011 erlassenen AGB über die Erstellung und den Betrieb der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage und Kommunikationsnetz treten rückwirkend am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Produktdefinition Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (Erlass als Reglement) vom 9. Dezember 2004, die Verordnung über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage vom 6. März 2001 und die Verordnung über den Tarif der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage vom 20. November 2007.
- 2) Bei Inkrafttreten dieser AGB's bietet die EWA die Kommunikationsprodukte QuickLine weiterhin an. Die Geschäftsbedingungen dieser Produkte bleiben als individuelle und ergänzende AGB's in Kraft.

Aarberg, 27. Januar 2011